

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TVA-Forst Hessen)**

vom 15. April 2015

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Ausbildungsentgelte

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. April 2013, wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-Forst Hessen

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	836,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	891,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	941,51 Euro,

b) ab 1. April 2016

im ersten Ausbildungsjahr	866,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	921,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	971,51 Euro.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt.“

4. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Den Auszubildenden wird für die Fahrten von ihrem Wohnort zur Ausbildungsstätte und zurück eine Pauschale in Höhe von 25 Euro in jedem Kalendermonat gewährt. ²Die Pauschale wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ³Die Pauschale ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

5. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung und für den Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgeblich sind.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. ²Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TVA-Forst Hessen im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:

Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“

7. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 15. April 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 2015,

b) § 2 Nr. 4 am 1. Mai 2015

in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2015

gez. Unterschriften